

**Der Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft
Am Porscheplatz 1
4300 Essen 1
Telefon (0201) 81 02 80
Telefax (0201) 22 39 21**

**Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

AG Freie Wohlfahrtspflege, Am Porscheplatz

An die
Präsidentin
des Landtages NW
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Be/Kh

06.12.1991

**Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und
zur Anpassung des Landesrechts NW**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen hält es für erforderlich, Ihnen unabhängig von der noch ausstehenden Anhörung zum Landesausführungsgesetz die folgenden Einwände zu dem Gesetzentwurf vorzutragen:

1. Es wird für dringend erforderlich gehalten, die Förderungsverpflichtung des Landes zumindest dem Grunde nach im Gesetz festzuhalten. Es geht nicht an, vorrangig finanzielle Probleme auf Richtlinien zu verlagern. In den Gesetzentwurf sollte zumindest eine Vorschrift folgenden Inhalts aufgenommen werden:
"Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten von anerkannten Betreuungsvereinen".

Durch eine Festschreibung im Gesetz wäre der Grundsatz der Förderung durch das Land einer abweichenden Praxis durch die Verwaltung entzogen. Den Bedenken des Landes wird Rechnung getragen, weil sich im Gesetz die Formulierung befindet, daß die Höhe und tatsächliche Gewährung der Zuwendung abhängig ist vom zur Verfügungstehen von Haushaltsmitteln.

2. Wir haben wichtige Bedenken dagegen, in dem ohnehin kurzen und einfachen Gesetz, in § 2 Nr. 2 die Beschäftigung von "mindestens

zwei hauptamtlichen Mitarbeitern" zur Anerkennungsvoraussetzung zu erheben. Diese Anforderung kann gerade kleine Vormundschafts- und Betreuungsvereine in Schwierigkeiten bringen. In der Praxis wird es aber wichtig sein, gerade diese kleinen ortsnah bzw. stadtteilnah agierenden Betreuungsvereine zur Verfügung zu haben. Die Tatsache der Beschäftigung von zwei hauptamtlichen Mitarbeitern mag fachlich noch so befürwortenswert sein, aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände muß jedoch auch dem Interesse kleiner und kleinster Vereine Rechnung getragen werden. Die Forderung nach hauptamtlichen Mitarbeitern wird sich als unverhältnismäßige Fessel erweisen. Akzeptabel wäre die im Entwurf vorgesehene Bestimmung nur, wenn die Landesregierung die volle Finanzierung dieser personellen Mindestbesetzung garantiert. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, daß uns vom zuständigen Fachminister ein Entwurf für Förderrichtlinien zur Förderung der Personalkosten von Betreuungsvereinen vorliegt. In diesem Entwurf wird eine Förderung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft in Höhe von DM 18.000,-- avisiert. Sie sehen, daß mit diesem Vorschlag unserer Erwartung nach einer Vollfinanzierung in keiner Weise entsprochen wird.

3. Die Arbeitsgemeinschaft hat erhebliche Bedenken gegen § 2 Nr. 3 des Entwurfs, wonach der Verein die Verpflichtung übernehmen muß, "kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen". Eine solche Forderung ist ein Übermaß, zumal der Bezugspunkt des Tätigkeitsberichtes nicht klar ist. Die Behörde hat die Aufgabe, das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu überwachen. Diese ergeben sich aus dem Gesetz. Der Verein ist verpflichtet, der Behörde anzuzeigen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen wegfallen. Die Forderung nach dem Tätigkeitsbericht soll das Land nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf in den Stand setzen, "auch wichtige Planungsdaten" zu erlangen. Ein solches Landesinteresse erscheint aber angesichts der angekündigten minimalen Förderung kaum gedeckt. Die pauschale Festschreibung nach einem "jährlichen Tätigkeitsbericht" kann zu einer unterschiedlichen Behördenpraxis führen, die bei den Vereinen zu schwer tragbaren Folgen führt.

Wir bitten Sie herzlich, unsere Bedenken in die Beratungen des Landtages einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen


Bergghaus
- Vorsitzender -